

Medieninformation

Nr. 3/2023

Thüringer Rechnungshof

Rechnungshof legt Sonderbericht über die Prüfung der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden vor

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Mammen

Durchwahl:

Telefon 03672 446-110

Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@

trh.thueringen.de

Rudolstadt

14. März 2023

Der Thüringer Rechnungshof hat auf der Grundlage seiner Prüfung der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei einen [SONDERBERICHT](#)¹ nach § 99 ThürLHO veröffentlicht.

Der Sonderbericht richtet sich an Landesregierung und Landtag. Er soll aber auch dem deutlich gewordenen öffentlichen Interesse Rechnung tragen. Der Sonderbericht stellt die Prüfungsergebnisse für den Leitungsbereich und die Staatssekretäre zusammengefasst dar, soweit diese die grundsätzliche Kritik an der Einstellungspraxis der Landesregierung begründen.

Der Fokus der Prüfung lag auf der Einstellung und Weiterbeschäftigung von persönlichen Referenten, Leitern der Ministerbüros sowie Mitarbeitern in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einerseits und der Besetzung der Stellen der Staatssekretäre andererseits. Die Arbeitsweise und -ergebnisse der in die Prüfung einbezogenen Bediensteten und Staatssekretäre hat der Rechnungshof nicht bewertet.

Ziel der Prüfung war es, die Entwicklung der Personalausstattung in den Leitungsbereichen festzustellen und zu klären, ob die Landesregierung bei Personalmaßnahmen in diesen Bereichen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtete. Hierbei prüfte der Rechnungshof insbesondere die Themen:

- Vorhandensein von Anforderungsprofilen und Tätigkeitsdarstellungen,
- Stellenausschreibungen,
- Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung – auch von Staatssekretärinnen und -sekretären,
- Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz,
- tarifgerechte Eingruppierungen und Stufenzuordnungen,
- ordnungsgemäße Dokumentation der Personalvorgänge und
- Stellenentwicklung in den Leitungsbereichen.

¹ Veröffentlicht auf der Homepage des Thüringer Rechnungshofs unter → Berichte → Sonderberichte.

Medieninformation

Nr. 3/2023

Thüringer Rechnungshof

Zu den Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen hat der Rechnungshof u. a. bemängelt:

- Bei einer Vielzahl von Einstellungen ohne Stellenausschreibung war die Bestenauslese nicht nachzuvollziehen. In mehreren Fällen haben die Dienststellen Bewerber ohne ausreichende Qualifikation eingestellt; oftmals war offensichtlich die politische Anschauung der Bewerber entscheidend.
- In mehreren Fällen erfolgte ohne vorherige Stellenausschreibung eine unbefristete Einstellung von Bediensteten. Bei einigen befristeten Arbeitsverträgen schloss sich eine unbefristete Weiterbeschäftigung an.
- Bei Bediensteten, die zuvor unter Verzicht auf eine Stellenausschreibung im Leitungsbereich eingestellt wurden, erfolgte in mehreren Fällen eine Weiterbeschäftigung außerhalb des Leitungsbereichs.
- Viele Eingruppierungen konnten wegen fehlender Stellenbeschreibungen nicht nachvollzogen werden.
- Persönliche Referenten wurden teils zu hoch vergütet; einzelne Vergütungen waren nicht plausibel begründet und belegt.
- Bedienstete wurden nach Umsetzungen außerhalb des Leitungsbereichs mehrfach nicht entsprechend ihrer Eingruppierung eingesetzt.
- Personalvorgänge waren unzureichend dokumentiert; vielfach wurden Begründungen für Personal- und Tarifentscheidungen lediglich nachgeschoben.

Die Landesregierung hat in ihren Stellungnahmen insbesondere vorgetragen, Minister seien auf Mitarbeiter angewiesen, die ihre politischen Vorstellungen kennen und auch tragen. Sie wolle die Einhaltung der Dokumentationspflicht im Hinblick auf die Bestenauslese künftig beachten, wies im Weiteren Verstöße gegen die Bestenauslese aber zurück. Eine Ausschreibung sei praktisch entbehrlich, wenn unter Inaugenscheinnahme des in Betracht kommenden Bewerberfelds eine Bestenauslese möglich bleibe. Die Gefahr der Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs sehe sie nicht.

Im Ergebnis will die Landesregierung nur vereinzelt den Hinweisen und Empfehlungen des Rechnungshofs folgen.

Medieninformation

Nr. 3/2023

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof hält seine Kritik in den wesentlichen Punkten aufrecht.

Die Landesregierung muss sich insbesondere ihrer Verantwortung nach Art. 33 Abs. 2 GG bewusst sein und in diesem Sinne rechtsfehlerfrei handeln. Zur Sicherstellung einer rechtmäßigen Einstellungspraxis hält der Rechnungshof zusätzliche Maßnahmen für dringend erforderlich und hat hierzu seine Empfehlungen abgegeben (S. 19 des Sonderberichts). Diese richten sich ausdrücklich auch an künftige Landesregierungen.

Hinsichtlich der Staatssekretäre hat der Rechnungshof im Wesentlichen kritisiert:

- In keinem der geprüften Einstellungsverfahren hatte erkennbar eine Bestenauslese stattgefunden.
- Laufbahnbefähigungen waren teilweise ohne dokumentierte Prüfung oder Begründung der gesetzlichen Voraussetzungen zuerkannt worden.
- Die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts war überwiegend nicht nachvollziehbar.

Staatssekretäre sind in Thüringen sogenannte politische Beamte und als solche Beamte auf Lebenszeit. Sie können jedoch jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, da sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Trotz aller Besonderheiten gilt auch für politische Beamte der Grundsatz der Bestenauslese uneingeschränkt.

Die Landesregierung erwiderte insbesondere, das politische Vertrauen habe ein solches Gewicht, dass der Grundsatz der Bestenauslese zu modifizieren sei. Sie vertritt die Ansicht, der politische Beamte sei als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zu begreifen. Im Wege einer „statusamtsbezogenen“ Auslegung komme es deshalb zu einer Modifikation des Laufbahngesetzes hinsichtlich der Voraussetzung einer Einstellung im höheren Amt. Die Notwendigkeit des vom Rechnungshof geforderten „individuellen Werdegangs“ wird von der Landesregierung bestritten.

Dem folgt der Rechnungshof nicht. Für Stellenbesetzungsverfahren bei politischen Beamten bestehen nur Ausnahmen im Hinblick auf den Verzicht von der Stellenausschreibung und einer Übertragung von Zuständigkeiten vom

Medieninformation

Nr. 3/2023

Thüringer Rechnungshof

Landespersonalausschuss auf die Landesregierung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften. Insbesondere gilt auch hier der Leistungsgrundsatz bei der Bewerberauswahl in vollem Umfang. Defizite bei Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung können nicht durch das besondere politische Vertrauen ausgeglichen werden.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs im Einzelnen enthalten S. 25 f. des Sonderberichts.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und zur Vorlage des Sonderberichts erklärt Präsidentin Kirsten Butzke:

„Der Rechnungshof kritisiert in den geprüften Stellenbesetzungsverfahren insbesondere die festgestellten Verstöße gegen den Leistungsgrundsatz nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Die Verstöße waren systematisch und schwerwiegend. Es handelte sich nicht nur um Einzelfälle. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Vorgabe und der klaren gesetzlichen Ausformung hat die Landesregierung das Leistungsprinzip nicht durchgesetzt.

Um das fachliche Niveau und die rechtliche Integrität der Verwaltung als Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats zu gewährleisten, darf keinesfalls der Eindruck entstehen, eine Bestenauslese sei entbehrlich oder durch politische Einstellungen ersetzbar.“